

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	61 (1910)
Heft:	8
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gab sich redlich Mühe, zur Feier des Abends durch recht wundersame Weisen ihr Scherflein beizutragen. Auch manche Freunde des schweiz. Forstvereins hatten sich eingefunden, u. a. der berühmte Verfasser des „König der Bernina“ J. C. Heer, welcher nach kurzer Ansprache den Wald und die Förster hochleben ließ.

Inzwischen wurden auch die Anordnungen für die Exkursionen am Mittwoch getroffen. Nur zu fröhle drängte die vorrückende Mitternachtsstunde zum Aufbruch.

Der Mittwoch war der Tag der gruppenweisen Exkursionen, deren Auswahl dem Lokalkomitee alle Ehre macht. Wohl die meisten vereinigte die interessante Exkursion in das Verbauungsgebiet am Schafberg. Andere zogen es vor, gen Maloja zu ziehen; manche dagegen benützten die Gelegenheit zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von St. Moritz. Daß alle befriedigt zurückkehrten, dafür bürgt die Person der Führer, und viele, die aus Mangel an Zeit schon verreist waren, hätten sich gerne der einen oder andern Gruppe angeschlossen.

Am Abend winkten auch die letzten dem gastlichen Engadin ihr Lebewohl zu und dampften heimwärts, zu Muttern. Mancher aber freute sich im stillen schon auf die nächste Versammlung in Zug; denn die freundliche Einladung der Zuger war kaum ungehört verklungen. Und so stimmen denn auch wir ein in ein freudiges

„Auf Wiedersehen in Zug“!

K. H.



Mitteilungen.

Vorsteher- und Förster-Exkursionen im Kanton Zürich.

Am 19. und 26. Mai versammelten sich auf Einladung des Oberforstamtes die Vorsteherchaften und Förster der waldbesitzenden Gemeinden und Corporationen des 6. und 4. Forstkreises mit einer Teilnehmerzahl von je zirka 150 Mann zu den staatlich organisierten Forstexkursionen. Im 6. Kreise wurden unter Führung von Hrn. Forstmeister v. Drelli die Waldungen von Hüntwangen und Egliau besucht.

Die geringe Niederschlagsmenge und der vorwiegend kiesige, mit spärlicher Humusschicht überlagerte Boden bedingen einen ausgesprochenen Föhrenstandort. Das Schwergewicht der Wirtschaft ist denn hier auch seit altersher auf die Nachzucht dieser Holzart gelegt worden, die auf den fast topfebenen Kahlschlagflächen vorwiegend durch Saat, mit reichlich eingepflanzten Rottannen, in neuerer Zeit auch mit Buchen und anderen Holzarten angebaut wird. Eindringlich wurde hier auf die eminente Wichtigkeit der

Erhaltung und Mehrung der Bodenkraft und Bodenfrische in solchen Föhrenbeständen hingewiesen, von denen der nördliche Kantonsteil eine große Zahl aufweist. Die Unterpflanzung lichter Föhren-Althölzer mit Weißtanne und Buche, die sorgfältige Erhaltung von Laubholzunterwuchs und alle Stadien der Bestandesentwicklung gemischter Bestände konnten hier vor Augen geführt werden. Die Mischung mit Rottanne und Buche verfolgt den Zweck, den Bodenzustand und seine Produktivität unter den sich leicht stellenden Föhren zu erhalten und zu verbessern, die Gesundheit und Sturmfestigkeit der Bestände zu fördern und schließlich auch den Ertrag zu mehren. Zu diesem Zwecke sollen die beigemischten Holzarten hauptsächlich die Rolle des Nebenbestandes übernehmen und daher nicht so reichlich angebaut werden, daß sie den Hauptanteil an der Bestockung ausmachen, wie dies an einem jetzt fast reinen Rottannen-Stangenholze gezeigt wurde. In Eglisau war auch Gelegenheit, die neu angelegten, ausgedehnten Versuchsfächern zu besichtigen, welche diese Gemeinde in lobenswerter, entgegenkommender Weise der eidgenössischen forstlichen Versuchsanstalt zur Verfügung gestellt hat, zu dem Zwecke, Anbauversuche im Großen mit Föhren verschiedener Provenienz anzustellen. Mit Genugtuung konnte davon Notiz genommen werden, daß, nachdem Hüntwangen und noch wenige andere Gemeinden im letzten Jahre den Waldfeldbau endgültig aufgegeben haben, diese veraltete und nachteilige Betriebsart im Kanton Zürich nun überhaupt abgeschafft ist. Wie sehr dies zu begrüßen ist, zeigte überzeugend das prächtige Gedeihen der jüngeren Kulturen in Eglisau gegenüber den früheren, noch auf Waldfeldbau-Flächen angelegten, die noch erheblich im Rückstand sind. Eglisau hat schon vor mehreren Jahren den Waldfeldbau verlassen und den vorbildlichen Anstoß zu diesem Vorgehen in Hüntwangen gegeben.

Herr Gemeindepräsident Heller von Eglisau gedachte in seiner Begrüßungsansprache dankbar des von den Vätern übernommenen Gutes, welches das einst verkehrsreiche, heute des Verkehrs gänzlich beraubte Städtchen in seinen Waldungen besitzt; deren Ertrag ermöglichte recht eigentlich die Durchführung all der in neuerer Zeit nötig gewordenen Gemeindeunternehmungen. Dieser Segen des Waldes auferlegt der Gegenwart aber auch die Verpflichtung, ihn durch pflegliche Behandlung zu erhalten und seinen Wert und Ertrag durch Befolgung der fachtechnischen Ratschläge mit verständigem Sinne zu mehren.

Wesentlich andere Verhältnisse und Waldbilder wurden den Exkursionsteilnehmern des 4. Kreises unter Führung von Hrn. Forstmeister Weber in den Waldungen der Korporation Oberwinterthur, der Zivilgemeinde Seen und in der Staatswaldung Hegi vor Augen geführt.

Die Korporation Oberwinterthur besitzt in dem Revier Andelbach auf vorzülichem Waldboden einen in Umwandlung begriffenen Mittelwald, dessen Oberholzbestand infolge Schneedruckschäden bereits stark

zurückgegangen ist. Einschränkung der Unterholzschläge, gruppenweise Auspflanzung mit Rottanne und Weißtanne und Einzeleinpflanzung von Lärchen, fleißig und gewissenhaft ausgeführte Kultursäuberungen sind hier das eine Mittel der Umwandlung, mit dem Hand in Hand, sowohl zur Deckung des Ertragsausfalls aus den reduzierten Schlägen, wie auch als bestandespflegende Maßnahmen, ausgedehnte, wiederholte Durchforstungen im Unterholz vorgenommen werden. Durch Aushiebe der Weichhölzer und Schonung der reichlich vorhandenen Esche soll ein Laubholz-Hochwald erzogen werden, der in relativ kurzer Zeit erhöhte Erträge in sichere Aussicht stellt.

Das Revier Eßberg der Zivilgemeinde Seen besteht zum größten Teile aus erstmaliger Aufforstung eines früheren Hofes. Die jetzt 60—70jährigen, fast reinen Rottannenbestände weisen bereits Lücken auf, die mit Weißtannen dicht unterpflanzt werden. Im übrigen befindet sich der Komplex in Verjüngung. An der Westgrenze einst erfolgte Schläge von Privathölzern verursachten den Einbruch des Windes, was nun fast jährlich größere und kleinere Windfälle, seltener aber Brüche zur Folge hat, derart, daß man genötigt war, mit der allgemeinen Schlagrichtung der herrschenden Windrichtung zu folgen. Die Schlag- und Windfallränder verjüngen sich zum großen Teil reichlich mit Weißtanne, stellenweise auch mit Rottannengruppen, so daß hier prächtige Bilder abgedeckter, natürlicher Verjüngung gezeigt werden konnten. Nicht verjüngte Partien werden mit Rottanne usw. ausgespflanzt. Zur Schonung des Jungwuchses wird alles Holz auf Gemeindekosten an die Wege geschleift. Säuberungen und Reinigungshiebe, aber auch die da und dort nötigen Entwässerungen werden in mustergültiger Weise durchgeführt. Das Beispiel widerlegt den häufig gehörten Einwand, daß in Waldungen von nur mäßiger Ausdehnung die Durchführung des natürlichen Verjüngungsbetriebes ausgeschlossen sei. Wo die Boden- und Bestandsverhältnisse dazu geeignet sind, ist dieser Einwand nicht stichhaltig, wie die Waldungen von Seen mit ihren 70 ha (Eßberg 25 ha) deutlich beweisen. Die Forstbehörden von Oberwinterthur und Seen ließen es sich nicht nehmen, ihrer Freude über den heutigen, sie ehrenden Besuch dadurch Ausdruck zu geben, daß sie unter hochgewölbtem Kronendach einen willkommenen „Z'nünitrunk“ kredenzen ließen.

Die Staatswaldung Hegi mit sehr wechselnden Bodenqualitäten bot eine Menge lehrreicher Bestandsbilder. Im Mittelalter im Besitz der Familie von Hallwyl, ging die Waldung im Jahre 1587 läufig an die Stadt Winterthur, dann an die Stadt Zürich und schließlich an den Staat Zürich über und war bis 1836 durch Weidberechtigungen, deren nachteilige Folgen sich zum Teil heute noch bemerkbar machen, servitutbelastet. Die Ablösung erfolgte durch Abtretung der heutigen Körporationswaldung Hegi. Die Waldung umfaßt heute, inbegriffen die 1825—1830

zur Arrondierung erfolgte Aufforstung des Lehengesäßes Eßberg, genau 100 ha. Der natürliche Verjüngungsbetrieb mit Rottanne und Weißtanne, denen sich auch Föhrenanflug beigesetzt, konnte hier in allen Stadien der Vorlichtung, der Dunkel- und Lichtschläge, der Abdeckung von Verjüngungslegeln und der saumweisen Räumungshiebe vorgezeigt und erklärt werden. Die Wirkung der Buchenunterpflanzung als Bodenschutzholz in Föhrenbeständen, die Durchforstungsweise der letzteren, der intensive Pflanzschulbetrieb in einer Menge kleiner Pflanzschulen, die Bodenverbesserung der zu verlassenden Flächen mit Erlenpflanzung, sowie Mitteilungen über das rationell angelegte Wegnetz, über die Ausbringung des Holzes (Schleifwege), über Absatzgebiet und Holzerlöse hielten das Interesse der Teilnehmer bis zum Schluß rege.

Beide Exkursionen fanden ihren Abschluß mit einem vom Staate gespendeten Mittagessen, bei dem jeweilen Herr Oberförstmeister Rüedi und der führende Kreisförstmeister Referate hielten über forstliche Fragen und insbesondere über die besichtigten Waldungen und die Nutzantwendung des Geschauten. Manch treffliches Wort aus dem Munde von Gemeindevertretern und Exkursionsteilnehmern schloß sich noch an zur Verherrlichung des Waldes und zum Lobe seiner Pfleger, und schallende Lieder verschönerten die anregenden Stunden. Beherzigenswerte Worte sprach Herr Förstmeister Weber, als er warnte vor jeder langweiligen Schablone und gedankenloser Verallgemeinerung von Wirtschaftsprinzipien, wie z. B. der Kahlschlagwirtschaft mit reiner Fichtenkultur. Unsere Zeit des Materialismus und des Geldbedarfs verlange mehr denn je überlegtes Handeln, und namentlich in der Forstwirtschaft machen sich Mißgriffe bei der Bestandsbegründung und Unterlassungen in der Pflege ganz besonders und andauernd geltend. Vom Förster werde heute verlangt, daß er denke: die Auffassung aber, daß „die Bäume auch ohne ihn wachsen“, sei im intensiven Wirtschaftswalde nicht mehr stichhaltig und zeuge nur vom Unverständ unwissender Laien. Das Waldkapital müsse geäufnet und der Ertrag erhöht werden. Diesem Ziele zu immer größerer Vollkommenheit zu verhelfen zum Wohle der Gesamtheit, wie des Einzelnen, sei die Pflicht von Staat, Gemeinden, Körporationen und der Privaten. Schon der Dichter Geibel habe diese Gedanken in poetische Form gekleidet mit den Worten:

Siehst du über unsren Wegen
Hochgewölbt das grüne Dach?
Das ist unser Ahnen Segen.
Uns zum Nutzen, uns zum Heil
Ward's gegründet von den Vätern;
Aber das ist unser Teil,
Daß wir gründen für die Spätern.

Die große Buche bei Melchnau.

(Correspondenz.)

Wer von Melchnau gegen Gundiswil wandert, begegnet außerhalb des Dorfes einer Herrn alt Gemeindeschreiber Käser gehörenden prächtigen Buche. Der Baum steht hart an der Straße, vollkommen frei und fällt dem Wanderer schon von weitem durch seine prächtige Krone auf, die ihresgleichen sucht. Der Stamm besitzt in Brusthöhe einen Umfang von mehr als 3 Meter. Nicht umsonst hat die Buche auch die Aufmerksamkeit der Naturfreunde auf sich gelenkt. Vor einigen Jahren war dem Baume das Todesurteil gesprochen. Bereits war der Besitzer im Begriffe, die Säge anzusezen, als herbeikommende Männer Herrn Käser bestimmten konnten, diesen Prachtbaum stehen zu lassen.

Vor zwei Jahren hat sich die Kommission für Naturschutz dafür verwendet, daß der Baum zu Lebzeiten des Herrn Käser nicht der Art zum Opfer falle und es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Besitzer (ein trotz seiner 93 Jahre noch rüstiger Greis, der letzten Sommer noch zu Fuß die bekannte „Hochwacht“ bestiegen hat) dafür sorgen wollte, daß der Prachtbaum auch später erhalten bliebe.

Wir geben hier noch den Wortlaut des Schreibens wieder, das die Kommission für Naturschutz an den Besitzer des Baumes gerichtet hat:

„ . . . Die bernische Kommission für Naturschutz ist von verschiedenen Seiten auf die Ihnen gehörende außerordentlich schöne und große Buche im Oberdorf Melchnau aufmerksam gemacht worden. Auch Herr Oberförster Ziegler in Langenthal hat uns die Schönheit des Baumes gerühmt und uns seine Maße angegeben. Wir möchten daher nicht er mangeln, Ihnen als dem Besitzer dieses Prachtexemplars zu versichern, daß so große Buchen recht selten sind und daß alle Freunde der schönen Natur an ihrem Bestehen Freude und Interesse haben. Derartige Bäume sind eine Zierde der ganzen Gegend und wir betrachten es als unsere Pflicht, seinem Besitzer sowohl den Dank der Naturfreunde für die Erhaltung des Baumes auszusprechen, als auch die Bitte, ja auch möglichst dafür zu sorgen, daß ein so schönes Objekt nicht etwa einmal ohne Not verholzt werde.“

Gewiß hängt auch die Liebe unserer Mitbürger zu unserem schönen Vaterlande mit davon ab, daß die Schönheiten seiner Landschaft gepflegt und erhalten bleiben. . . .“



Bundesratsbeschluß betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.

(Vom 14. Juli 1910.)

Der Schweiz. Forstverein hat an seiner Jahresversammlung vom 23. August 1909 den Antrag zum Besluß erhoben, es sei maßgebenden

Orts dahin zu wirken, daß die von den Forstkandidaten der praktischen Staatsprüfung vorangehend zu bestehende Praxis von einem auf anderthalb Jahr verlängert werde. Dabei war die allgemeine Meinung, es sollen die Kandidaten für das letzte halbe Praxisjahr eine angemessene Entschädigung erhalten.

In diesem Sinne wurde unterm 16. Dezember v. J. seitens des Ständigen Komitees des Forstvereins eine Eingabe an das eidg. Departement des Innern gerichtet, welches die Angelegenheit dem Bundesrat mit Empfehlung zur Entsprechung unterbreitet hat.

Das Departement vertrat schon früher die Ansicht, es wäre eine längere praktische Ausbildung der Forstkandidaten sehr zu begrüßen, doch gestatteten leider die Verhältnisse bis dahin nicht, diesen Gedanken zu verwirklichen. Dagegen wurden, um den angehenden Forstmännern Gelegenheit zu bieten, sich mit verschiedenen nicht überall regelmässig zur Ausführung gelangenden Arbeiten, als zunächst Waldvermessungen und grössern Wegbauten, später auch ausgedehnten Entwässerungen, Verbauen von Erdschlippen, Wildbächen und Lawinen usw. vertraut zu machen, für diese Fächer praktische Ferienkurse eingerichtet, welche 1908 in dreiwöchiger Dauer an die Forstschule des eidg. Polytechnikums übergingen.

Durch Verlängerung der Praxis dürfte nun Gelegenheit geboten sein, die Kandidaten mit diesen bautechnischen Arbeiten in viel gründlicherer Weise vertraut zu machen, als solches in einem bloßen Kurse möglich ist, während die bisherige, ziemlich weitgehende spezielle Ausbildung im Vermessungswesen dadurch, daß nach der neuen Instruktion für die Grundbuchvermessungen diese nur noch durch patentierte Geometer zu geschehen haben, entbehrlich geworden ist. Es können somit diese Kurse für die Zukunft in Wegfall kommen.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Entschädigung während des dritten Semesters der praktischen Lehrzeit am Platze sei oder nicht, vertritt das Departement die Ansicht, daß im Verhältnis zu den in den meisten Kantonen immer noch recht geringen Besoldungen der Forstbeamten die mit Bezug auf die fachliche Ausbildung der jungen Forstmänner gestellten Forderungen hohe seien und deshalb eine Vergütung für das letzte Halbjahr sich um so mehr rechtfertige, als auch die Studienzeit an der Forstschule um ein Semester verlängert worden sei. — Die Kosten dieses Semesters dürften mit Inbegriff der Reisespesen den Kandidaten auf Fr. 1200 zu stehen kommen, an welchen Betrag der Bund eine Subvention von 50 % oder Fr. 600 im Maximum leistet.

Man darf wohl unbedenklich annehmen, daß die Kantone die übrigen 50 % tragen werden.

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 14. Juli d. J. der Ansicht seines Departements des Innern angeschlossen und dementsprechend den Bundesratsbeschluß vom 15. September 1903 wie folgt abgeändert:

Art. 1. Zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamung wird eine hinreichende wissenschaftlich- und praktisch-forstliche Ausbildung verlangt.

Art. 2. Der Ausweis über eine hinreichend forstlich-wissenschaftliche Bildung besteht in einem Zeugnis über ein hierüber mit gutem Erfolg bestandenes Staatsexamen.

Art. 3. Die Anordnung der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung wird dem schweizerischen Schulrat übertragen, welcher hierfür ein Reglement aufstellt.

Art. 4. Das Ergebnis der Staatsprüfung ist dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen, welches hierauf über Zulassung der Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung entscheidet.

Art. 5. Die forstlich-praktische Ausbildung hat sich auf einen Zeitraum von wenigstens $1\frac{1}{2}$ Jahr zu erstrecken und schließt mit einer Prüfung ab.

Die Anordnung über die forstliche Praxis und die Prüfung wird einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem schweizerischen Oberforstinspektor als Präsidenten, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule und drei weiteren Mitgliedern besteht, die vom Bundesrat auf drei Jahre gewählt werden und nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar sind.

Als Stellvertreter von Kommissionsmitgliedern werden zwei in der Praxis stehende Forstbeamte gewählt, welche die Kommission, wenn nötig, von sich aus auch zur Aushilfe beiziehen kann.

Die forstlich-praktische Prüfung kann sonst wählbaren Aspiranten, die sich über eine mehrjährige forstliche Tätigkeit als Angestellte ausweisen, erlassen werden.

Art. 6. An die Kosten der Kandidaten während der halbjährigen Schlußpraxis verabfolgt der Bund einen Beitrag von je Fr. 600, der jedoch nur nach bestandener Staatsprüfung ausgerichtet wird.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

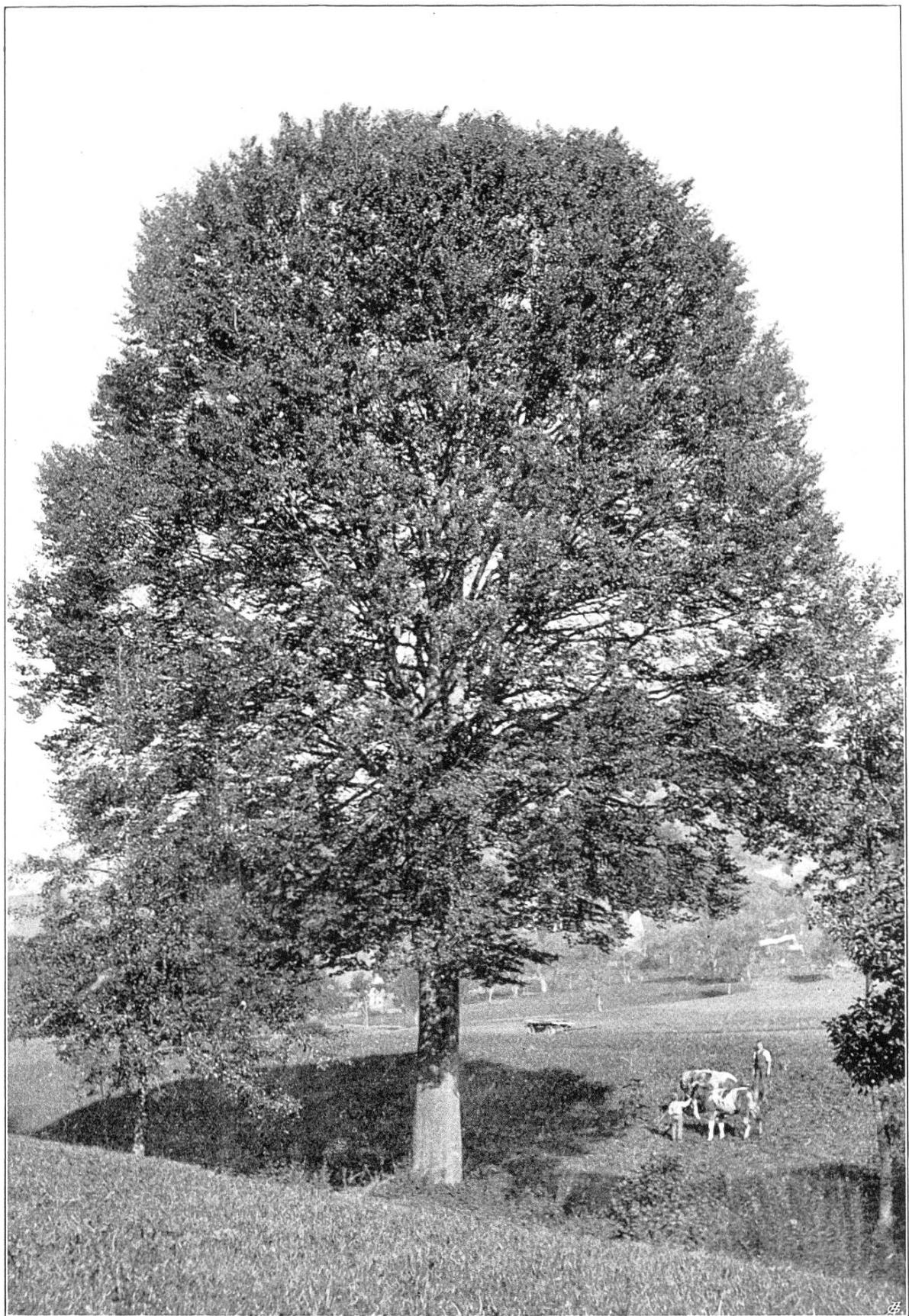
Der Bundesratsbeschluß vom 15. September 1903 ist aufgehoben.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstliche Studienreise. Vom 15. bis 21. August d. J. wird unter Führung der betr. eidgen. Forstinspektoren eine forst- und bautechnische Studienreise kantonaler Forstbeamten durch die Kantone Bern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Tessin stattfinden.



Die große Buche von Melchnau.
Oberaargau, Kanton Bern.